

## Satzung

# über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchelberger Gruppe

(Körperschaft des öffentlichen Rechts) **vom 07.04.2021** 

Aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Büchelberger Gruppe folgende Kostensatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

#### § 1 Kostenerhebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Büchelberger Gruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### § 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis zu bewertenden vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird die Gebühr von 5 € bis 25.000 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in einer anderen Satzung oder Verordnung getroffen worden sind.

#### § 3 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Kostensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 11.12.2001 außer Kraft.

Gunzenhausen, 07.04.2021

Dieter Rampe Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis inklusive Kostenverzeichnis der Büchelberger Gruppe wurde am 17.04.2021 im Amtsblatt Nr. 15 des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen veröffentlicht.

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

vom 07.04.2021

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchelberger Gruppe

Tarif-	Tarif-	Gegenstand	Gebühr
gruppe	Nr.		€
1		Allegancing Amtobandlungen	
1	1.1	Allgemeine Amtshandlungen Zweitschriften:	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15,00 €. Ist
	1.1	Erteilung einer Zweitschrift	die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1€ je
		Erremany emer zwertschint	angefangene Seite, mindestens 15,00 €
	1.2	Amtshandlungen	
		1. im überwiegenden öffentlichen Interesse, die von Amts	kostenfrei
		wegen vorgenommen werden (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG)	
		Sind diese von einem Beteiligten veranlaßt, so sind ihm dafür die	
		Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht	
		2. im Vollstreckungsverfahren	
		a) Androhung von Zwangsmitteln, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt	
		verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung	
		aufgegeben wird (Art. 36 VwZVG), KVz 1.I.8/1, KommKVz 021.1	12,50 € bis 150,00 €
		b) in Verbindung mit dem Verwaltungsakt	kostenfrei
		c) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder	
		unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG), KVz 1.1.8/2, KommKVz 021.2	50,00 € bis 2.500,00 €
		d) Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG; (KommKVz 021.3)	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO
		e) Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen	
		gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
		(Art. 21 VwZVG), KVz 1.8.3, KommKVz 021.4	
		ea) bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 A0 mindestens 10,00 €
		eb)sonst	12,50 € bis 200,00 €
	1.3	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10,00 € bis 400,00 €
		(KommKVz 700)	
	1.4	Mahngebühren	F 00 01 : 450 00 0
		Anmahnung rückständiger Beträge öffentlich-rechtlicher Geldleistungen	5,00 € bis 150,00 €
		(Art. 19, 23 VwZVG; VV Nr. 41 zu Art. 70 BayH0), KVz 1.I.7/ , KommKVz 031	
	1.5	Säumniszuschlag	
		(Art. 13 KAG, § 1 Abs. 2 Nr. 5 i.V. mit § 240 AO 1977)	1 v.H. der auf 50,00 € abgerundeten Schuld für jeden angefangenen Monat der Säumnis vom ursprünglichen Fälligkeitstag ab gerechnet.
	1.6	Stundung	
		Erlaß, Erstattung öffentlichen Abgaben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 KG)	kostenfrei
	1.7	Stundungszinsen	
		Art. 13 KAG; §§ 1 Abs. 2, 234 und 238 AO 1977; GK 79/1992 und 197/1993	Je Monat 0,5 v.H. des auf volle 50,00 € nach unten abgerundeten
			Stundungsbetrages
	1.8	Anordnung der Wassersperre	10,00 € bis 150,00 €
	1.9	Rückgabegebühr von Lastschriften	5,00 € bis 150,00 €
	1.10	Leitungsauskünfte an Dritte, z. B. Privatpersonen und Unternehmen.	30,00 € bis 500,00 €*

<sup>\*</sup> zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer